

Antragsteller/in (Name und Vorname bzw. Firma und Rechtsform)	
Straße, Hausnummer, ggf. Ortsteil	Kreditinstitut (Name, Ort)
PLZ, Ort	IBAN
Landkreis, Regierungsbezirk	BIC
Rechtsverbindliche Auskunft/Bevollmächtigte/r (Name, Funktion)	
Telefon, E-Mail	

Technologie- und Förderzentrum (TFZ)
im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe
Schulgasse 18
94315 Straubing

Programm: DemoPyro¹

Ich beantrage einen Investitionszuschuss für die Errichtung einer
Pyrolyseanlage zur Herstellung von Pflanzenkohlen

Dem Antrag sind folgende **Pflicht-Unterlagen/Nachweise** beigelegt:

- Anlage Projektbeschreibung der Pyrolyseanlage
- De-minimis-Erklärung
- Kostenplan (Anlage Kostenplan) und zugrundeliegende(s) Kostenangebot(e) für die Pyrolyseanlage
- Finanzierungsnachweis(e)
- Angaben zur Kostenstruktur und Wirtschaftlichkeit (Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung)
- Bau- und Aufstellungsplan der Pyrolyseanlage

Standort der Pyrolyseanlage
Straße, Hausnummer oder Gemarkung, Flurst.-Nr.
PLZ, Ort, Landkreis, Regierungsbezirk

<p>Wichtige Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf die beantragte Förderung besteht kein Rechtsanspruch. - Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und alle erforderlichen Anlagen beiliegen. Zur Prüfung der Fördervoraussetzungen kann das TFZ weitere Angaben und Unterlagen verlangen. - Mit der Durchführung des Vorhabens darf erst nach Bewilligung begonnen werden. Ein vorzeitiger Vorhabenbeginn – dazu zählt bereits die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zugrundeliegenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z. B. Bestellung, Kaufvertrag, Werkvertrag) – hat ohne schriftliche Zustimmung des TFZ einen Förderabschluss zur Folge.
--

¹ Förderprogramm DemoPyro im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Pyrolysedemonstrationsanlagen zur Herstellung von Pflanzenkohlen vom 07.06.2023 in der Fassung vom 10.07.2024

1. Angaben zum beantragten Vorhaben

1.1 Projektbeschreibung (s. Anlage Projektbeschreibung)

Die detaillierte Projektbeschreibung gemäß Anlage Projektbeschreibung liegt bei.

1.2 Beantragte Pyrolyseanlage

Ich erkläre, dass

- eine **Pyrolyseanlage zur Herstellung von Pflanzenkohlen** errichtet wird.

Die gesamte in der geförderten Pyrolyseanlage produzierte Pflanzenkohle wird nach den aktuell geltenden Qualitätskriterien des European Biochar Certificate (EBC) zertifiziert.

- die zu installierende Feuerungswärmeleistung (FWL) der Pyrolyseanlage gemäß Anlagendatenblatt _____ kW beträgt.

Die Nachweise mindestens zweier sich in Betrieb befindlicher Referenzanlagen sind beigelegt.

2. Kosten- und Finanzierungsplan

2.1 Kostenplan (Netto)

Der detaillierte Kostenplan gemäß Anlage Kostenplan, der sowohl vom Ingenieurbüro/sachkundigen Fachunternehmer als auch vom/von der Antragsteller/in unterzeichnet wurde, liegt bei.

Die dem Kostenplan (Anlage Kostenplan) zugrundeliegenden detaillierten Kostenangebote für die Pyrolyseanlage sind beigelegt.

Kalkulierte Gesamtkosten (netto) der Investition gem. Anlage Kostenplan

€

Mir ist bekannt, dass alle im Kostenplan (Anlage Kostenplan) aufgeführten Positionen (mit Ausnahme der nicht zuwendungsfähigen Kosten) zum beantragten Vorhaben gehören und ein vorzeitiger Vorhabenbeginn ohne schriftliche Zustimmung des TFZ einen Förderausschluss zur Folge hat.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung bis Leistungsphase 7 HOAI, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Vorhabenbeginn, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Hinweis: Die Förderung erfolgt auf Ausgabenbasis.

2.2 Finanzierungsplan

Ich erkläre, dass

- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist (geeignete Nachweise anbei).

Eigenkapital	€
Kapitalmarktdarlehen	€
	€
	€
Erwartete Förderung (DemoPyro) (s. Anlage Kostenplan)	€
Sonstige Mittel	€
Summe	€

- neben den im Finanzierungsplan bereits aufgeführten Förderprogrammen/Zuschüssen für die Pyrolyseanlage keine weiteren Mittel des Landes, des Bundes oder der EU beantragt wurden bzw. werden.

3. Angaben zur Kostenstruktur und Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit des durchzuführenden Vorhabens ist gegeben.

Die Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt vollständig ausgefüllt bei.

4. Ausgangsstoffe für das Pyrolyseverfahren

Ich erkläre, dass

in der Pyrolyseanlage ausschließlich naturbelassene, chemisch unbehandelte Biomassen gemäß Nr. 4.8 der Richtlinie vom 07.06.2023 in der Fassung vom 10.07.2024 eingesetzt werden.

5. Eigentumsverhältnisse/Sonstige privatrechtliche Regelungen

Ich erkläre,

Eigentümer des Anwesens, auf dem die Pyrolyseanlage errichtet wird, zu sein.

Mieter/Pächter des Anwesens, auf dem die Pyrolyseanlage errichtet wird, zu sein und für die Errichtung und den Betrieb der Pyrolyseanlage eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers zu haben.

ggf. Erläuterung:

6. Beginn des Vorhabens

Mir ist bekannt, dass mit der Durchführung der Investition erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides, in begründeten Ausnahmefällen nach schriftlicher Zustimmung des TFZ zum vorzeitigen Vorhabenbeginn begonnen werden darf.

Mit dem beantragten Vorhaben wurde **noch nicht begonnen** (siehe wichtige Hinweise auf Seite 1 unten).

Ich versichere, dass

ich die Ausführungen zum vorzeitigen Vorhabenbeginn auf Seite 1 des Antrags gelesen habe.

Ich stelle hiermit Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn.

Begründung erforderlich (sachliche und/oder wirtschaftliche Gründe angeben, ggf. auf Beiblatt):

Mit dem Vorhaben wird voraussichtlich begonnen am _____.

7. Ende des Vorhabens

Das Vorhaben wird voraussichtlich abgeschlossen am _____.

8. Sonstiges

Ich erkläre, dass

- es sich bei der Pyrolyseanlage nicht um eine Eigenbauanlage und nicht um einen Prototyp handelt.
- ich kein Hersteller von Pyrolyseanlagen bin und auch kein Hersteller von Anlagenkomponenten hierfür.
- die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage vorliegen bzw. eingeholt werden/wurden.

9. Erklärung

Die Richtlinie DemoPyro des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 07.06.2023 in der Fassung vom 10.07.2024 habe ich zur Kenntnis genommen und beachtet.

10. Persönliche Erklärungen

Ich erkläre, dass

- ich die Zahlung nicht eingestellt habe und über mein Vermögen kein Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder Gesamtvollstreckungsverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist bzw. ich keine eidesstattliche Erklärung nach § 807 ZPO (Vorlage eines Vermögensverzeichnisses) abgegeben habe. Ich verpflichte mich auch, bis zum Zeitpunkt der Vorlage der Verwendungsnachweisunterlagen ein unmittelbar bevorstehendes Konkurs-, Vergleichs-, Sequestrations- oder Gesamtvollstreckungsverfahren oder die Beantragung über die Eröffnung eines solchen Verfahrens gegen mich, unverzüglich dem TFZ mitzuteilen.
- ich mich einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht entzogen habe.

Mir ist bekannt, dass

- mit einer Kürzung bis hin zum vollständigen Verlust bzw. hin zur vollständigen Rückforderung der Zuwendung zu rechnen ist, wenn
 - die Zuwendung durch **unrichtige** oder **unvollständige Angaben** erwirkt wird,
 - nicht förderfähige Ausgaben geltend gemacht werden,
 - Mittel zweckwidrig verwendet werden,
 - gegen Auflagen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Förderung verstoßen wird,
 - oder ein vergleichbar schwerwiegender anderer Grund vorliegt.
- ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nicht besteht.
- der Subventionsbetrug gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar ist und wegen Subventionsbetrug u. a. bestraft wird, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.
- das TFZ verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.
- das TFZ, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, die für die Verwendungsnachweisprüfung zuständige Institution und der Bayerische Oberste Rechnungshof sowie die Prüfungsorgane der Europäischen Union das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- nach der Mitteilungsverordnung staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet sind, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei auch auf die Zahlungen, die mit diesem Antrag beantragt werden können. Soweit Ihnen eine Zahlung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann. Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf.

11. Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz

Mir ist bekannt, dass die Angaben

- über den/die Antragsteller/in und des/der Zuwendungsempfängers/in,
- zum Subventionszweck und zum Vorhaben, die insbesondere auch zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung von Bedeutung sind,
- zu Kosten und Finanzierung des Projekts, insbesondere auch zu anderen Finanzierungshilfen sowie zu Zuwendungen Dritter,
- unter Nr. 1 bis einschließlich Nr. 8 und Nr. 10 in diesem Förderantrag,
- in den dem Antrag beizufügenden Unterlagen (siehe insbesondere die auf Seite 1 des Förderantrags genannten beigefügten Pflicht-Unterlagen/Nachweise),
- von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere Art. 48, 49 BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften die Erstattung der Zuwendung abhängig ist,
- zur Verwendung der Zuwendung,
- zur Art und Weise der Verwendung der aus der Zuwendung beschafften Gegenstände (Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes (BayStrAG) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 SubvG),
- zum Beginn des Vorhabens,
- in den Mittelabrufen (also insbesondere, dass die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid näher bezeichneten Zweckes verwendet und nicht zuwendungsfähige Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden),

- in den Mitteilungen oder Sachberichten über den Projektstand,
- zu den Mitteilungs- und Nachweispflichten nach Nrn. 5 u. 6 der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K),

für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch sind. Der/die Antragsteller/in wird hiermit auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I 1976, 2034, 2037) in Verbindung mit Art. 1 BayStrAG vom 13.12.2016 (BayRS 450-1-J) hingewiesen. Das Merkblatt „Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz“ steht im Internet unter www.tfz.bayern.de/foerderung zum Download zur Verfügung.

Der/die Antragsteller/in ist weiterhin entsprechend Art. 1 BayStrAG in Verbindung mit § 4 des Subventionsgesetzes (SubvG) unterrichtet, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Dem/der Antragsteller/in ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der im vorliegenden Förderantrag und in den Anlagen gemachten Angaben wird hiermit versichert.

Der/die Antragsteller/in ist verpflichtet, jede Änderung in den gemachten Angaben unverzüglich anzuzeigen.

Ich verpflichte mich,

- Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen mindestens **zehn Jahre ab Zeitpunkt der Bewilligung** aufzubewahren (längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt). Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderung hat oder haben kann, unverzüglich dem TFZ schriftlich mitzuteilen.

12. Hinweis zum Datenschutz

Die mit dem Antrag einschließlich der Anlagen erhobenen personenbezogenen Daten werden vom TFZ als Bewilligungsbehörde zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe, für die Abwicklung der Förderung und für Kontrollen, verarbeitet.

Die Daten werden auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird. Die Daten werden zur fachlichen Begutachtung sowie zur Verwendungsnachweisprüfung an die von der Bewilligungsbehörde beauftragten Institutionen weitergegeben. Des Weiteren werden die Daten an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Rahmen verschiedener Berichtspflichten und an die Staatsoberkasse Bayern im Rahmen der Auszahlung der Zuwendung weitergeleitet.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus und das TFZ sind für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Sie erhalten weitere Informationen zum Datenschutz:

- im Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus unter www.StMELF.bayern.de/datenschutz
- im Internetauftritt des TFZ unter www.tfz.bayern.de/datenschutz

Mit Ablauf des 10. Kalenderjahres nach Bewilligung des Vorhabens (frühestens jedoch nach Ablauf der Zweckbindungsfrist) werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

Ich bin damit einverstanden, dass

- das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus und/oder das TFZ das Projekt öffentlichkeitswirksam bekannt machen und dazu folgende Daten veröffentlichen:
Projektbezeichnung, Investor (ggf. mit Adresse und Telefonnummer), Ansprechpartner, Investitionssumme, Förderbetrag, Umfang des Biomasseeinsatzes, Nennwärmeleistung der Pyrolyseanlage, Gesamtwärmeleistung, prognostizierte CO₂-Einsparung, Jahr der Inbetriebnahme.
- im Falle einer Bewilligung, die aufgrund von laufenden Berichten übermittelten Daten unter Beachtung des Datenschutzes an die von der Bewilligungsbehörde beauftragten Institutionen übermittelt werden können, um Erfahrungen aus dem Förderprogramm zu nutzen.

Diese Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Von den Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz habe ich Kenntnis genommen.
Ich versichere, dass meine in diesem Antrag und den Anlagen enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, jede Änderung bei den gemachten Angaben unverzüglich anzuzeigen.

Ort, Datum

Stempel

Rechtsverbindliche Unterschrift und Funktion